

Ordentliche Jahreshauptversammlung Carsharing Traunstein e.V.

am 28.01.2014 19:00 Uhr, Wochinger Brauhaus, Traunstein

Protokoll

Versammlungsleiter: Georg Gotzler, Vorstand
Schriftführerin: Sabine Wetzelsperger

Anwesende: Siehe Anwesenheitsliste im Anhang 1

Begrüßung

Vorstand Georg Gotzler eröffnet um 19:15 Uhr die Versammlung und begrüßt alle Mitglieder recht herzlich.

Tagesordnungspunkte:

1. Genehmigung der Tagesordnung

Es wurde der Antrag gestellt, die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte 7, 8 und 9 zu verändern. Die TOP 8 und 9 verschieben sich um eine Stelle nach oben, TOP 7 kommt nach TOP 9. TOP 1 bis 6 bleiben unverändert.

Neue Tagesordnung:

1. Genehmigung der Tagesordnung
2. Bericht des Vorstandes
3. Bericht des Kassenwartes
4. Entlastung Vorstand und Beisitzer
5. Neuregelung der Fahrzeugreinigung
6. Verteilung der Ämter und Aufgaben 2014
7. Wahl des Vorstandes
8. Wahl der Beisitzer
9. Wahl der Kassenprüfer für Finanzjahr 2014
10. Sonstiges, Wünsche und Anträge

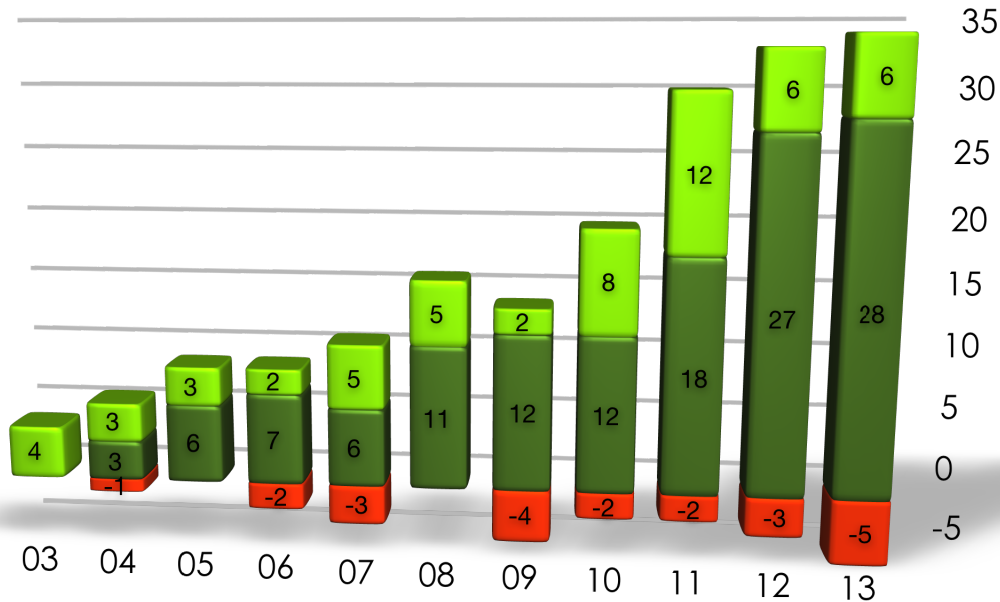
Abstimmung:

Dafür: 17 Stimmen Dagegen: / Enthaltungen: /

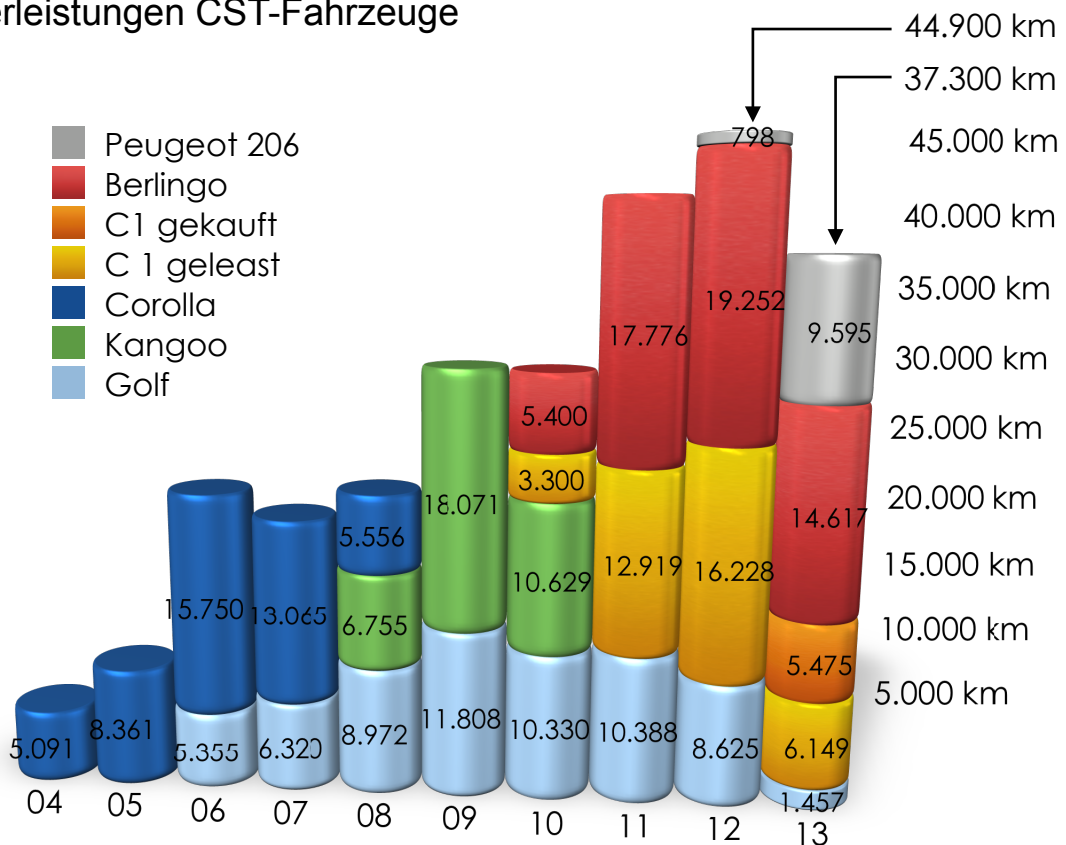
(Karin Schreier kommt nach der Abstimmung zur Jahreshauptversammlung)

2. Bericht des Vorstandes

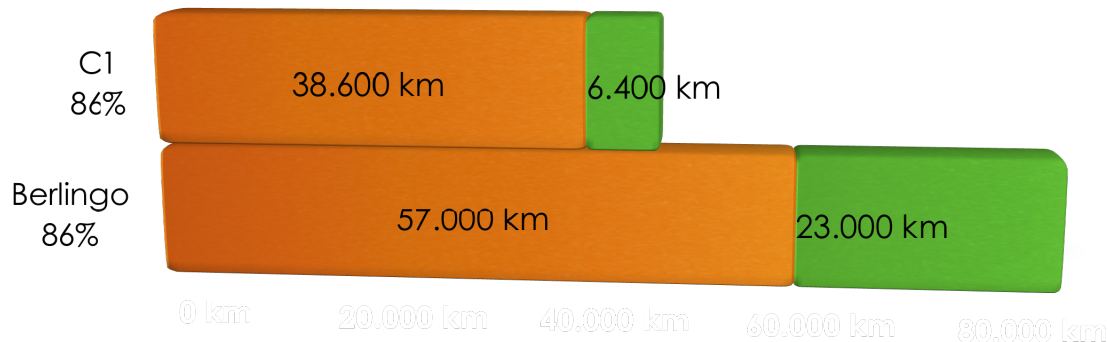
Mitgliederentwicklung



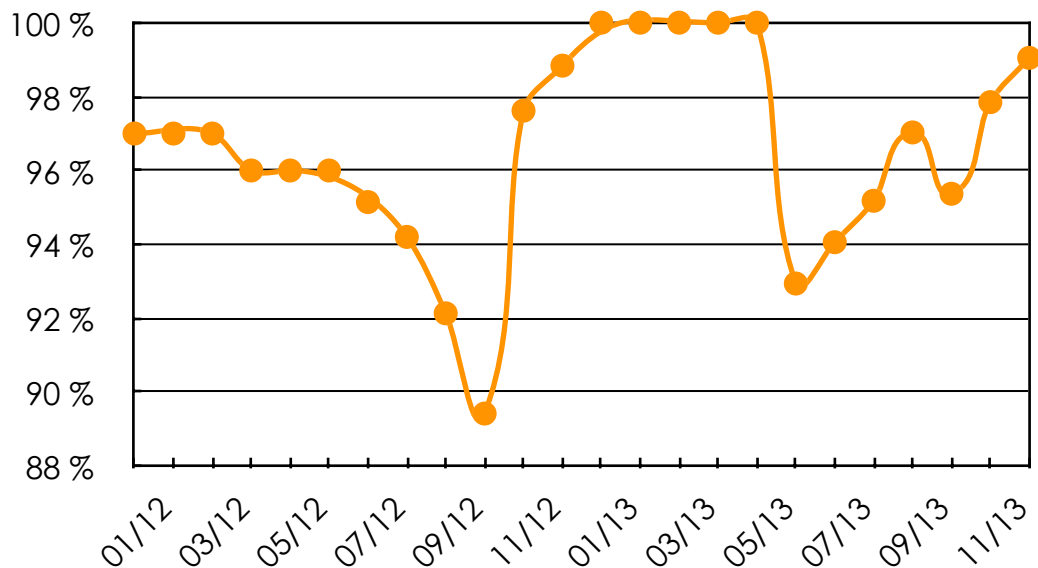
Kilometerleistungen CST-Fahrzeuge



Ausnutzung Kilometerbudget Leasingfahrzeuge per 31.12.2013



Fahrzeugverfügbarkeit



Kraftstoffverbräuche

C1	5,5 l/100km
206	6,5 l/100km
Berlingo	7,5 l/100km

Anmerkungen zum Bericht:

Die Buchung des virtuellen Autos ist wichtig, da dieser Wert die Berechnungsgrundlage für die Fahrzeugverfügbarkeit ist.

Bitte das virtuelle Auto nur buchen, wenn auch tatsächlich ein Auto fehlt!

Bitte das virtuelle Auto NICHT buchen, wenn nur der gewünschte Fahrzeugtyp nicht verfügbar ist!. Das virtuelle Auto ist nicht geeignet den Bedarf pro Fahrzeugtyp zu erfassen.

Im August muss der Berlingo ersetzt werden, der Leasing-Vertrag läuft aus. Das Mandat, Fahrzeuge zu kaufen und zu verkaufen, hat keine zeitliche Begrenzung. Dieses Mandat wurde dem erweiterten Vorstand von der Mitgliederversammlung am 21.03.2013 erteilt. Der erweiterte Vorstand wird im Laufe des 1. Halbjahres 2014 beschließen, ob wir ein Fahrzeug kaufen oder leasen und welcher Fahrzeugtyp beschafft wird.

Thomas Lang-Nachtnebel äußert den Wunsch, dass die Mitgliederversammlung nach der Wahl des erweiterten Vorstands diesem das Mandat für die Entscheidung nochmals erteilt. Christian Osório bemerkt dazu, dass seiner Meinung nach mit der Wahl der Beisitzer die Mitglieder den gewählten Personen automatisch das Vertrauen aussprechen.

Nach Abschluss des Berichts wurde die Frage gestellt, wie man als Mitglied an den Bericht kommen kann: Der Versand erfolgt per Mail zusammen mit dem Protokoll.

3. Bericht des Kassenwartes

Vereinsvermögen

	<u>31. Dez. 2013</u>	<u>31. Dez. 2012</u>
Verbindlichkeiten aus Mitgliedereinlagen	-20.400,00	-20.400,00
Verbindlichkeiten aus Fahrzeuganschaffung	-1.530,00	-2.610,00
Offene Umsatzsteuer	-341,00	0,00
Fahrzeugwert Citroën C1	7.000,00	0,00
Offene Nutzungsgebühren	5169,28	3.200,34
Fahrzeugwert Peugeot 206	2000,00	2.500,00
Fahrzeugwert VW Golf	0,00	210,00
Tagesgeldkonto	12.349,18	21.121,89
Girokonto	3.279,53	1.726,92
CHM-Konto	21,35	15,36
Saldo	7.548,34	5.764,51

Erläuterung:

- Verbindlichkeit Fahrzeuganschaffung: Dies ist der noch in Raten zu bezahlende, verbleibende Kaufpreis des Peugeots 206.
- Das Tagesgeldkonto ist unsere Reserve für evtl. Fahrzeugkauf als Ersatz für den Berlingo
- Das Vereinsvermögen beläuft sich momentan auf 7548,34 €.

Einnahmen und Ausgaben Finanzjahr 2013 (alle Beträge Netto)

	Einnahmen	Ausgaben	Saldo
Nutzungsgebühren	13.677,26		
Vereinnahmte Umsatzsteuer	2.778,63		
erstattete Umsatzsteuer	2.254,45		
Schlüsselgebühr	477,38		
Selbstbeteiligung	300,00		
Chiemgauer-Förderung	249,85		
Verkauf Golf	210,08		
Versicherungsleistungen	132,00		
Zinserträge	102,29		
Fahrzeugkauf		7.753,95	
Leasingkosten komplett		3.758,03	
Treib- und Betriebsstoffe		3.134,36	
KFZ-Haftpflicht		2.795,04	
entrichtete Umsatzsteuer		2.169,27	
Reparaturen		1.132,73	
Ratenzahlung Peugeot 206		1.080,00	
Wartungskosten		794,20	
KFZ-Steuer		770,00	
Schäden		432,00	
Mitgliedsbeitrag bcs		110,69	
Kontoführungsgebühren		57,00	
Servicegebühr Buchungssystem		50,44	
Körperschaftssteuer		0,00	
Sonstige (Notar, Schlüssel, Vignette, CST-Logos, etc.)		1.303,30	
	20.181,94	25.341,01	-5.159,07

Erläuterung:

- Gegenüberstellung Fahrzeugkauf 7.753,95 € / Fahrzeugleasing 3.758,03 €. Daraus folgt, es lohnt sich finanziell, ein Auto zu kaufen anstatt zu leasen.
- Mitgliedsbeitrag bcs: richtet sich nach der Anzahl der angemeldeten Autos.
- Serviceleistung Buchungssystem: wir benutzen das Buchungssystem der Vaterstettener Autoteiler, das sind die Verwaltungskosten für das Buchungssystem.

4. Entlastung des Vorstands und der Beisitzer

Das Amt des Kassiers wurde im Finanzjahr 2013 vom Vorstand Georg Gotzler übernommen. Aus diesem Grunde gilt die Entlastung von Georg Gotzler als Vorstand auch als Entlastung als Kassier.

Es wurden letztes Jahr 2 Kassenprüfer gewählt, leider konnte nur Christian Osório diese Aufgabe wahrnehmen, da Rüdiger Haas aus privaten Gründen die Aufgabe nicht übernehmen konnte.

Bericht Christian Osório:

Es mussten ca. 2000 Belege in digitaler Form kontrolliert werden. In Anbetracht der Menge wurden nur Stichproben gemacht.

Schwierig war bei der Prüfung, dass unsere Bank die einzelnen Beträge bei einer Sammellastschrift nicht getrennt auflistet, sondern nur den Gesamtbetrag.

Die einzelnen Buchungen können aber gespeichert werden, dadurch sind sie auch hinterher noch einzeln zu kontrollieren.

Diskussion:

Ist der Wechsel der Bank eine Lösung? Die Kreissparkasse zum Beispiel listet die einzelnen Beträge auf. Die Mitgliederversammlung kam zu dem Schluß, dass der Aufwand des Wechsels nicht den Nutzen berechtigt. Allerdings wird dem neuen Kassier die Entscheidung freigestellt, ob er die Bank wechseln möchte.

Bei der Prüfung wurden kleinere Fehler gefunden. Diese sind bereits berichtigt und in den Kassenbericht eingeflossen.

Christian Osório empfiehlt und beantragt die Entlastung des Kassiers.

Abstimmung Entlastung Vorstand und Beisitzer:

Dafür: 15 Stimmen Dagegen: / Enthaltungen: 3 Stimmen

Kurze Unterbrechung durch Thomas Lang-Nachtnebel:

Ein herzliches Dankeschön an Karin Schreier, Georg Gotzler und Sabine Wetzelsperger, die alle drei ihre Ämter niederlegen. Als Geschenk überreichten Thomas und Ines jeweils einen Geschenkkorb mit regionalen und teilweise biologischen Produkten sowie einer Rose.

Thomas bedankt sich mit sehr persönlichen Worten bei Karin, Georg und Sabine.

Alle drei waren sehr überrascht und haben sich sehr gefreut über die Geschenke und die Anerkennung ihrer Arbeit → ein großes DANKE zurück an die Mitglieder, es hat sehr viel Spaß gemacht, für den Verein tätig sein zu können.

5. Fahrzeugreinigung

Es ist teilweise um die Sauberkeit der Fahrzeuge sehr schlecht bestellt, vor allem der Berlingo ist innen sehr verschmutzt, der Peugeot ist außen ebenfalls sehr verschmutzt.

Die Nutzungsordnung soll erweitert werden um den Punkt 9: Fahrzeugreinigung.

Dazu wurden 2 Beschlussvorlagen erarbeitet (Vorschlag 1 von Georg Gotzler, Vorschlag 2 von Wilfried Schott).

Beschlussvorlage 1:

Jeder reinigt so häufig, wie er fährt, d.h. Vielnutzer reinigen öfter als Wenignutzer. Georg hat eine Formel entwickelt, nach der sich die Anzahl der Reinigungen errechnen lässt. Wenignutzer, die Vorstände und unsere gewerblichen Nutzer sind von der Gebühr und von der Reinigungspflicht befreit.

Beschlussvorlage 2:

Nach dieser Beschlussvorlage werden die Fahrzeuge grundsätzlich sauber zurückgebracht. Die Fahrzeuge werden darüber hinaus ein mal monatlich vom Fahrzeugwart gereinigt.

Die zusätzlichen Kosten für die Reinigung, das wären die Zeit- und km-Gutschriften, würden sich pro Jahr für alle Fahrzeuge auf ca. 500€ belaufen.

Diskussion:

Was ist mit den Dingen, die in den Autos liegenbleiben? Warum wird das nicht mehr abgeholt?

Vorlage 1 zu kompliziert, auch Wenignutzer können die Autos stark verschmutzen, Reinigung sollte direkt an den Hausmeisterservice Lang-Nachtnebel abgegeben werden, dann gibt es keine Reibereien.

Verursacherprinzip von Vorlage 2 besser, habe aber leider nicht die technischen Möglichkeiten, Fotos zu machen, was wäre für mich die Lösung? Was ist denn Sauberkeit, wo ist die zumutbare Grenze von sauber zu dreckig, wie definieren wir das?

Jeder hat doch das Interesse, dass die Autos sauber zurück gegeben werden. Der Fahrzeugwart soll entscheiden, ob das Auto grundgereinigt werden muss.

Es ist doch die Abwägung von jedem Einzelnen, es hat jeder die Verantwortung für die Sauberkeit und es ist doch auch eine Gewissensfrage.

Ich als Fahrzeugwart benutze das Auto sehr selten, ich bitte um Rückmeldung, wenn das Auto außertourlich gereinigt werden muss (Lutz Bartels).

Zum Teil war es nicht bekannt, dass in der letzten Mitgliederversammlung beschlossen wurde, dass die Fahrzeugwarte die Reinigung der Fahrzeuge nicht übernehmen müssen. Wir können doch alle miteinander sprechen, wenn wir das in unserem kleinen Verein nicht mehr können, dann läuft etwas schief. Wenn jemand in Eile ist, kann er/sie doch einen Zettel hinterlassen mit dem Hinweis, dass an einem anderen Tag gereinigt wird. Beide Nutzer können sich doch anrufen und sich Bescheid geben.

Wir sollten uns trotzdem nicht nur auf den Fahrzeugwart verlassen oder die ganze Arbeit auf ihn/sie abschieben.

Um die Kosten für Vorlage 2 zu decken, könnten wir doch drüber sprechen, die Entfernungspauschale zu erhöhen, auch im Hinblick auf evtl. Kauf eines Fahrzeugs als Ersatz für den Berlingo.

Keine Erhöhung der Entfernungspauschale, wir können doch 1 Jahr ausprobieren, ob die Kosten gedeckt werden können, eine Erhöhung können wir auch noch in 2015 beschließen.

Abstimmung über Beschlussvorlage Alternative 2, die aber gemäß Anlage 5 abgeändert wird:

- Eine Standardreinigung erfolgt 1x monatlich durch die Fahrzeugwarte.
- Gestrichen wird der Passus mit der Dokumentation.
- 1x monatlich werden liegengebliebene Gegenstände, die nicht zum Fahrzeug gehören, bei der Standardreinigung entsorgt. Wertgegenstände werden beim Fahrzeugwart deponiert und können dort abgeholt werden.
- 1 Woldecke gehört zu jedem Fahrzeug.
- Die „Strafgebühr“ von 20,00 € bleibt bestehen.

Abstimmung:

Dafür: 17 Stimmen Dagegen: 1 Stimme Enthaltungen: /

6. Verteilung der Ämter und Aufgaben

Quartalsabrechnung:	Roland Enne
Neumitglieder und Schlüsselausgabe:	Wolfgang Schrag
Schriftführerin:	Sabine Wetzelsperger
Fahrzeugwart C1:	Tobias Höner
Fahrzeugwart Berlingo:	Gabriele Wefels (April bis Oktober) und Lutz Bartels (November bis März)
Fahrzeugwart 206:	Martha Hadulla
Webmaster:	Georg Gotzler
Fahrtenbücher einsammeln:	Ursula Döweling
Kassier:	Wilfried Schott

DANKE an die Mitglieder, die in der Vergangenheit ein Amt übernommen hatten und
DANKE an die neuen Amtsinhaber, die bereit sind, sich in den Verein einzubringen und Tätigkeiten zu übernehmen.

Anmerkung von Sabine Wetzelsperger: Der Verein lebt vom Engagement der Mitglieder, wir sind kein Dienstleister – es zeigt sich wieder mal, dass sehr vielen Mitgliedern der Verein am Herzen liegt – aber es gibt leider auch viele Mitglieder, die sich nicht so sehr einbringen, das kann viele Gründe haben, aber verteilt eben die Aufgaben immer nur auf die gleichen Schultern.

7. Wahl des Vorstandes

Wer lässt sich aufstellen zur Wahl zum Vorstand? Keine Meldungen.

Daraufhin schlägt Georg Gotzler mehrere Personen für das Amt des Vorstands vor:

- Lutz Bartels
- Christophe Levannier
- Rüdiger Funk
- Christian Osório
- Ursula Döweling
- Serena Wächter
- Wilfried Schott
- Thomas Lang-Nachtnebel

Nur Wilfried Schott und Thomas Lang-Nachtnebel lassen sich zur Wahl aufstellen.

Die Mitgliederversammlung beschließt, die Wahl durch offene und gemeinsame (beide Ämter gleichzeitig) Abstimmung durchzuführen.

Abstimmung:

Dafür: 16 Stimmen Dagegen: / Enthaltungen: 2 Stimmen

Beide Kandidaten nehmen die Wahl an!

Der neue Vorstand Wilfried Schott bittet darum, dass diese Versammlung der alte Vorstand Georg Gotzler weiterleitet.

8. Wahl der Beisitzer

Bisher hatte der Verein drei Beisitzer, die Mitgliederversammlung kann die Anzahl der Beisitzer bestimmen.

Soll es bei drei Beisitzern bleiben?

Abstimmung über die Anzahl der Beisitzer:

Dafür: 17 Stimmen Dagegen: / Enthaltungen: 1 Stimme

Vorgeschlagen für das Amt der Beisitzer wurden:

Rüdiger Funk, Georg Gotzler, Serena Wächter, Gabriele Wefels

Rüdiger Funk verzichtet bereits vor der Wahl auf das Amt aufgrund der Anzahl der vorgeschlagenen Personen

Die Mitgliederversammlung beschließt, die Wahl durch offene und gemeinsame (alle Ämter gleichzeitig) Abstimmung durchzuführen

Abstimmung:

Dafür: 15 Stimmen Dagegen: / Enthaltungen: 3 Stimmen

Alle drei gewählten Beisitzer nehmen die Wahl an

Erneut wird darauf hingewiesen, daß jedes Mitglied zu den Treffen der Ämtergruppe kommen und sich darüber informieren kann, was dort besprochen und beschlossen wird.

9. Wahl der Kassenprüfer

Vorgeschlagen werden Christophe Levannier (in Vertretung von Chiemgauer UG) und Dorothee Schiegnitz (in Vertretung von Die Holzwespen GbR)

Abstimmung:

Dafür: 16 Stimmen Dagegen: / Enthaltungen: 2 Stimmen

Diskussion:

Unklarheit Anzahl Stimmen pro Mitglied / Nutzerhaushalt, Übernahme von Ämtern
Jedes Mitglied hat 1 Stimme, unabhängig davon, wie viele Nutzer dahinter stehen. Aus einem Nutzerhaushalt heraus können jedoch mehrere unterschiedliche Ämter wahrgenommen werden.

Als Beispiel die Holzwespen als Mitglied: Serena Wächter hat das Amt der Beisitzerin übernommen, Doris Schiegnitz das Amt der Kassenprüferin.

10. Sonstiges, Wünsche und Anträge

Beim Berlingo fehlt die Heckabdeckung, wahrscheinlich seit ca. 21.12.2013!!! Bitte dringend wieder ins Fahrzeug legen!!!

Alle Auffälligkeiten (fehlendes Fahrzeugzubehör, kleine Schäden am Auto usw.) bitte ins Fahrtenbuch eintragen, erleichtert die Recherche!

Wir kaufen für den Berlingo eine Halbjahresvignette, da das Fahrzeug im August zurückgegeben werden muss.

Berlingo: Fahrzeugwechsel im August, welches Fahrzeug wird gewünscht? Einhellige Meinung, daß wieder ein ähnlicher Fahrzeugtyp beschafft werden soll, ggf. werden wir den Berlingo zum Restwert vom Händler kaufen, wird im Laufe des Jahres noch entschieden vom erweiterten Vorstand.

Bitte Buchungen im Internet nicht vergessen, bitte auch die Nachbuchungen eintragen!
Ein Sternchen bei der Abrechnung bedeutet manueller Nachtrag.

WICHTIGER HINWEIS: wie in der Nutzungsordnung geregelt, ist ein Nutzen ohne Buchung ein Ausschlussgrund!

Beim Verschwinden von Buchungen im Internet bitte dringend zeitnah mit Georg Gotzler Kontakt aufnehmen, es gibt eine Logdatei im Buchungssystem, dort werden alle Buchungen eine bestimmte Zeit gespeichert

Bitte leserlich Eintragungen ins Fahrtenbuch vornehmen, erleichtert den Übertrag ins elektronische Abrechnungssystem.

Frage: Wann hört das mit den Schlüsseln auf, war doch eine Chipkarte im Gespräch?

Antwort: Ja, war im Gespräch, es gibt eine Firma in Berlin, es läuft gerade ein Pilotprojekt, System ist nicht abgestimmt auf Carsharing Vereine, wir suchen weiter!

Georg Gotzler schließt die Versammlung um 22 Uhr, bedankt sich bei allen für's Kommen und für die rege Teilnahme an der Diskussion!

Traunstein, 12.02.2014



Georg Gotzler, Vorstand



Sabine Wetzelsperger, Schriftführerin

Jahreshauptversammlung 28.01.2014

Anwesenheitsliste

Name, Vorname	Unterschrift
1 Thomas Lang-Nachtnebel	Lang-N.
2 Hermann Schätz	
3 Anja Sturm	
4 Georg Gotzler	Georg Gotzler
5 Sabine Wetzelsperger	Sabine Wetzelsperger
6 Wolfgang Schrag	
7 Karin Schreier	K. Schreier
8 Wilfried Schott	W. Schott
9 Ludger Bartels	
10 Maria Schlonski	M. Schlonski
11 Eugen Wette-Köhler	
12 Christian Osório	Christian Osório
13 Sebastian Noichl	
14 Thomas Schuhbauer	Thomas Schuhbauer hat seine Stimme auf Georg Gotzler übertragen. siehe Anlage 2
15 Ralph Joerger	
16 Regios e.G.	R. Joerger
17 Rüdiger Funk	R. Funk
18 Serena Wächter	S. Wächter
19 Roland Enne	R. Enne
20 Heidi Schreckenbauer	H. Schreckenbauer
21 Ingenieurbüro Lackenbauer	
22 Chiemgauer Traunstein UG	Christophe Seemann
23 Claas Lukas Suermann	
24 Martha Hadulla	
25 Norbert Hachl	
26 Ursula Döweling	Ursula Döweling
27 Gabriele Wefels	Gabriele Wefels
28 Stefan Sass	
29 Thomas Bittner	
30 Markus Kimmerle	M. Kimmerle
31 Tobias Höner	
32 Elke Fohringer	
33 August Koch GmbH	
34 Anneliese Dornauer (Probemitglied, kein Stimmrecht)	

Thomas Schuhbauer
Hufschlag Am Kircherl 25a D-83362 Surberg
Tel. 0861 - 16 48 25

Vollmacht

Für die Jahreshauptversammlung von Carsharing Traunstein e.V. am 28. Januar 2014 übertrage ich, Thomas Schuhbauer, mein Stimmrecht Herrn Georg Gotzler.

Hufschlag, 24.01.2014

Thomas Schuhbauer

Nutzungsordnung

1. Nutzungsberechtigung

Nutzungsberechtigt sind alle Mitglieder des Carsharing Traunstein (CST) e.V. (im folgenden kurz CST genannt), die die Nutzungsvoraussetzungen (Ziff. 2.) erfüllen, sowie Dritte, denen das Mitglied ein CST-Fahrzeug zur Nutzung überlässt.

In jedem Fall trägt das Mitglied, die Nutzungsgebühren und haftet uneingeschränkt für Schäden oder Verstöße gegen die Nutzungsordnung.

2. Nutzungsvoraussetzung

Voraussetzung für die Nutzung eines Fahrzeugs ist, daß:

- der Nutzer eine für das jeweilige Fahrzeug gültige Fahrerlaubnis besitzt.
- das Mitglied mindestens die Hälfte des Nutzungsanteils vor Schlüsselübergabe und die zweite Hälfte innerhalb von 30 Tagen bezahlt hat. Der Nutzungsanteil kann auch in einer Rate bezahlt werden.
- das Mitglied die Nutzungsordnung in ihrer jeweiligen Fassung durch Unterschrift anerkannt hat.
- das genutzte Fahrzeug für den Nutzungszeitraum gebucht ist.

3. Verstöße gegen Nutzungsordnung oder Satzung

Der Vorstand kann bei schwerwiegenden wiederholten Verstößen eines Mitglieds oder eines Dritten gegen die Nutzungsordnung oder Satzung die weitere Nutzung der Fahrzeuge durch das entsprechende Mitglied unterbinden.

4. Nutzungsanteil

Die Höhe des Nutzungsanteils beträgt derzeit 600 € pro Mitglied des CST. Die Nutzungsanteile werden nicht verzinst. Erlischt die Mitgliedschaft im CST, wird der Nutzungsanteil, höchstens jedoch der jeweilige Anteil am Vereinsvermögen (Vereinsvermögen geteilt durch die Anzahl der Vereinsmitglieder, die ihre Nutzungsanteile eingezahlt haben), zurückerstattet. Das Vereinsvermögen setzt sich zusammen aus dem Barvermögen des Vereins (Kontostände), den Forderungen und dem geschätzten Wert der Fahrzeuge lt. Schwacke abzüglich der Verbindlichkeiten.

5. Nutzungsbedingungen

Die Buchung eines Fahrzeugs erfolgt über das CST Buchungsprogramm. Die Buchungszeit beträgt immer ein ganzzahliges Vielfaches von 15 Minuten. Mit der Buchung erwirbt das Mitglied das Recht zur Nutzung des Fahrzeugs während der gebuchten Zeit und verpflichtet sich zur Zahlung der Nutzungstarife. Wird das Fahrzeug länger genutzt als es gebucht wurde, trägt der Nutzer alle evtl. dem Nachnutzer für den Nutzungsausfall entstehenden Kosten. Diese sind so gering wie möglich zu halten. Die längere Nutzungszeit ist nachzubuchen. Die maximale Nutzungsdauer am Stück beträgt 96 Stunden (4 Tage). Wenn es die Auslastung erlaubt, kann der Vorstand im Einzelfall eine längere Nutzungsdauer genehmigen.

Nach jeder Fahrt sind der Endkilometerstand und die Nutzungszeit in das im Fahrzeug liegende Fahrtenbuch einzutragen. Tanken (km-Stand, Liter), Reifendruck, Kühlerwasser oder Ölstand prüfen, Wagenwaschen usw. und besondere Vorkommnisse sind ebenfalls im Fahrtenbuch zu vermerken.

6. Nutzungstarif

Der Preis für Nutzungen setzt sich zusammen aus einem Zeit- und einem Kilometerarif. In den km-Tarifen sind die Kraftstoffkosten enthalten. Tarife und Gebühren siehe www.car-sharing-traunstein.de.

Wird eine Buchung bis 8 Stunden vor Beginn der Buchungszeit storniert, fallen keine Zeitkosten an. Erfolgt die Stornierung später, sind die Zeitkosten für die nicht von einem anderen Nutzer wiederbelegte Zeit zu tragen.

Zum Ende jeden Quartals wird eine Abrechnung erstellt. Jedes Mitglied erhält eine Rechnung über die Nutzungen im Quartal und einen Kontoauszug mit den eingereichten Belegen und den Zahlungen. Erfolgt innerhalb von 2 Monaten nach Erhalt der Abrechnung kein Widerspruch, so gelten diese als anerkannt.

Die Mitglieder erteilen dem Verein CST eine Einzugsermächtigung. Bei Zahlungsrückständen, kann der Vorstand das Mitglied von der Nutzung ausschließen.

7. Schäden und Strafen

Wer einen Schaden verursacht oder eine Strafe auslöst, trägt alle dem CST und den übrigen Mitglieder entstehenden Aufwendungen und Kosten, soweit sie nicht von einer Versicherung oder Dritten abgedeckt werden. Dies gilt insbesondere auch für Schäden durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit, z.B. durch Alkoholeinfluss, bei denen die Versicherung eine Übernahme des Schadens ablehnt. Die übrigen Mitglieder verpflichten sich, die Kosten so gering wie möglich zu halten.

Schäden während der Nutzungszeit, deren Verursacher nicht ermittelt oder herangezogen werden kann (z.B. Delle am Parkplatz), gehen zu Lasten des jeweiligen Mitglieds, unabhängig davon ob ein eigenes Verschulden vorliegt. Bei geringfügigen Schäden (Bagatellschäden) entscheidet der Vorstand im Einzelfall zusammen mit dem betroffenen Mitglied, ob und in welchem Umfang eine Reparatur erforderlich und (ökonomisch und ökologisch) sinnvoll ist, bzw. ob und in welcher Höhe eine Ausgleichszahlung an den CST zu zahlen ist.

Der CST schließt für jedes Fahrzeug eine Teil- bzw. Vollkaskoversicherung ab (Poolversicherung).

Schäden im Bereich der Kfz-Haftpflichtversicherung unter 300 Euro werden nicht bei der Versicherung zur Regulierung angemeldet.

Das gemeinsame Verhalten gegenüber der Versicherung wird regelmäßig, in jedem Fall bei einer Häufung von Unfällen, die über die Versicherung reguliert werden, mit den anderen beteiligten Gruppen abgestimmt und die getroffenen Absprachen ggf. der Situation angepasst.

Vor Fahrtantritt ist das Fahrzeug auf neue Schäden zu überprüfen. Festgestellte Schäden und Unregelmäßigkeiten sind in das Fahrtenbuch einzutragen und dem Vorstand mitzuteilen. Fällt ein Fahrzeug durch Unfall, technischen Defekt oder Ähnliches aus, muss derjenige, der den Schaden zuerst feststellt, unverzüglich den Vorstand und alle, die das Fahrzeug nach ihm gebucht haben, informieren.

8. Fahrzeugwartung und Fahrzeugerhaltung

Der Fahrzeugwart prüft und korrigiert monatlich Reifendruck, Wischwasser, Bremsflüssigkeit, Motoröl und andere Betriebsstoffe, er sorgt ebenfalls für genügend freie Blätter im Fahrtenbuch. Diese Tätigkeiten werden im Fahrtenbuch dokumentiert. Weitere Aufgaben des Fahrzeugwartes ist die turnusmäßige Durchführung des Service, dabei ist der Ölwechsel inbegriffen. Ausgaben für Fahrzeuge des CST die über die gewöhnliche Fahrzeugreinigung und -pflege hinausgehen, bedürfen der Abstimmung mit dem Vorstand, sofern kein anderweitiger von der Mitgliederversammlung beschlossener Rahmen hierfür vorliegt. Dies betrifft insbesondere die Beauftragung von Reparaturen und/oder Instandhaltungsmaßnahmen, sowie die Beschaffung und/oder der Austausch von Verschleißteilen.

Privatinvestitionen in die Fahrzeuge des CST sind nicht zulässig.

9. Fahrzeugreinigung

Grundsätzlich ist jeder NutzerIn im Verhältnis zur Nutzung zur Reinigung der Fahrzeuge verpflichtet. Jedes Fahrzeug wird ein mal monatlich gereinigt. Als Maßstab der Nutzung gelten die Nutzungsgebühren der letzten vier Quartalsabrechnungen. Nutzer sind Mitglieder und Nichtmitglieder mit eigenem Buchungszugang.

Von der Reinigungspflicht befreit sind:

- Wenig-NutzerInnen, deren Nutzung der letzten vier Quartalsabrechnungen weniger als 1% der gesamten Nutzung betrug.
- die beiden Vorstände des Vereins.
- gewerbliche Nutzer.
- ausgeschiedene Mitglieder

Die anteilmäßige Nutzung der von der Reinigungspflicht befreiten Nutzer werden auf die Nutzer mit Reinigungspflicht entsprechend deren anteilmäßiger Nutzung umgelegt.

Dabei gelten folgende Formeln:

$$U = \frac{NG_{\text{total}}}{NG_{\text{Nutzer}}}$$

dabei gilt:

U = Umzulegende Nutzung eines Wenig-Nutzers

NG_{total} = $\sum$ der Nutzungsgebühren der letzten vier Quartalsabrechnungen aller Nutzer

NG_{Nutzer} = $\sum$ der Nutzungsgebühren der letzten vier Quartalsabrechnungen des Nutzers

Hierzu folgt vor der Diskussion ein Beispiel

U_{ges} = Summe aller umzulegenden Nutzungen der Wenig-Nutzer

$$R = \frac{1}{1 \times U_{\text{ges}}} \times NG_{\text{Nutzer}} \times 12 \times R_{\text{Autos}}$$

Das Ergebnis wird auf ganze Zahlen gerundet

dabei gilt:

R = Anzahl der Reinigungen in einem Jahr pro Nutzer

R_{Autos} = Anzahl der CST-Fahrzeuge zum Berechnungszeitpunkt

Das Falls die Gesamtsumme der Reinigungen aller Mitglieder von der zwölfwachen Fahrzeuganzahl abweicht, wird die Anzahl der Reinigungen der Nutzer mit den meisten Reinigungen angepasst.

Von Nutzern mit Reinigungspflicht wird zu Jahresbeginn eine Sicherheit in Höhe von 50 € eingezogen. Die Sicherheit wird zurückerstattet, wenn die Reinigungspflicht erfüllt wurde. Die Reinigungen sind mit Quittungen zu belegen. Eine Reinigung umfasst eine Außenwäsche und eine Innenreinigung.

Jedes Fahrzeug wird ein Mal monatlich gereinigt.

Mitglieder mit Reinigungspflicht bekommen Kalendermonate und das zu reinigende Fahrzeug zugewiesen, können aber jederzeit mit anderen Nutzern tauschen.

10. Vereinskommunikation

Die Kommunikation im Verein, sowie die Fahrzeugbuchung, erfolgt vorzugsweise auf elektronischem Wege. Mitglieder ohne eigenen Internetanschluss können andere Möglichkeiten wie Internet-Café, Nachbarn oder den telefonischen Weg über ein Vereinsmitglied nutzen.

11. Haftungsausschluß

Die Fahrzeuge werden vom CST regelmäßig gewartet und auf Fahrtauglichkeit (Luftdruck, Ölstand, Kühlerwasser usw.) überprüft. Außerdem werden im Winter Winterreifen montiert. Jeder Nutzer ist jedoch selbst für die Sicherheit und Fahrtauglichkeit des genutzten Fahrzeugs verantwortlich und hat sich gegebenenfalls vor Fahrtantritt von der Fahrtauglichkeit zu überzeugen. Gleiches gilt bei der Nutzung eines evtl. im Auto vorhandenen Kindersitzes hinsichtlich seiner ordnungsgemäßen sicheren Verankerung.

Der CST haftet, abgesehen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, nicht dafür dass ein gebuchtes Fahrzeug zur Nutzung bereitsteht und einsatzbereit ist und die bereitstehenden Fahrzeuge sicher und fahrtauglich sind.

Personen, die im Auftrag des CST Tätigkeiten (z.B. Wartung) übernehmen, können nicht belangt werden, es sei denn, sie handeln vorsätzlich oder grob fahrlässig.

12. Sonstige Regelungen

Jedes Mitglied des CST erhält Schlüssel für den Zugang zu den Fahrzeugen. Der Erhalt der Schlüssel wird mit der Unterschrift unter diese Nutzungsordnung bestätigt. Die Schlüssel sind bei Austritt aus dem Verein zurückzugeben. Die Mitglieder verpflichten sich, die Schlüssel sorgfältig zu verwahren, nicht in die Hände Unbefugter gelangen zu lassen, nicht z.B. durch Aufschrift oder Anhänger für Dritte erkennbar als CST -zugehörig zu kennzeichnen und nicht nachzumachen. Geht ein Schlüssel verloren oder wird er gestohlen, ist dies sofort an den Vorstand zu melden. Die Kosten für den Austausch aller Schlösser und Schlüssel trägt das Mitglied.

Ist der Tank eines Fahrzeugs nur noch zu einem Viertel gefüllt, ist vor der Rückgabe des Fahrzeugs nachzutanken. ~~Das Fahrzeug ist sauber zu halten; der Innenraum ist bei Bedarf auszusaugen, bei starker Verschmutzung ist das Fahrzeug auch außen zu reinigen.~~
In den Fahrzeugen gilt absolutes Rauchverbot.

Fassung vom 28.01.2014

.....
Vorname

.....
Nachname

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift Mitglied

Beschlussvorlage Alternative 2

Nutzungsordnung

1. Nutzungsberechtigung

Nutzungsberechtigt sind alle Mitglieder des Carsharing Traunstein (CST) e.V. (im folgenden kurz CST genannt), die die Nutzungsvoraussetzungen (Ziff. 2.) erfüllen, sowie Dritte, denen das Mitglied ein CST-Fahrzeug zur Nutzung überlässt.

In jedem Fall trägt das Mitglied, die Nutzungsgebühren und haftet uneingeschränkt für Schäden oder Verstöße gegen die Nutzungsordnung.

2. Nutzungsvoraussetzung

Voraussetzung für die Nutzung eines Fahrzeugs ist, daß:

- der Nutzer eine für das jeweilige Fahrzeug gültige Fahrerlaubnis besitzt.
- das Mitglied mindestens die Hälfte des Nutzungsanteils vor Schlüsselübergabe und die zweite Hälfte innerhalb von 30 Tagen bezahlt hat. Der Nutzungsanteil kann auch in einer Rate bezahlt werden.
- das Mitglied die Nutzungsordnung in ihrer jeweiligen Fassung durch Unterschrift anerkannt hat.
- das genutzte Fahrzeug für den Nutzungszeitraum gebucht ist.

3. Verstöße gegen Nutzungsordnung oder Satzung

Der Vorstand kann bei schwerwiegenden wiederholten Verstößen eines Mitglieds oder eines Dritten gegen die Nutzungsordnung oder Satzung die weitere Nutzung der Fahrzeuge durch das entsprechende Mitglied unterbinden.

4. Nutzungsanteil

Die Höhe des Nutzungsanteils beträgt derzeit 600 € pro Mitglied des CST. Die Nutzungsanteile werden nicht verzinst. Erlischt die Mitgliedschaft im CST, wird der Nutzungsanteil, höchstens jedoch der jeweilige Anteil am Vereinsvermögen (Vereinsvermögen geteilt durch die Anzahl der Vereinsmitglieder, die ihre Nutzungsanteile eingezahlt haben), zurückerstattet. Das Vereinsvermögen setzt sich zusammen aus dem Barvermögen des Vereins (Kontostände), den Forderungen und dem geschätzten Wert der Fahrzeuge lt. Schwacke abzüglich der Verbindlichkeiten.

5. Nutzungsbedingungen

Die Buchung eines Fahrzeugs erfolgt über das CST Buchungsprogramm. Die Buchungszeit beträgt immer ein ganzzahliges Vielfaches von 15 Minuten. Mit der Buchung erwirbt das Mitglied das Recht zur Nutzung des Fahrzeugs während der gebuchten Zeit und verpflichtet sich zur Zahlung der Nutzungstarife. Wird das Fahrzeug länger genutzt als es gebucht wurde, trägt der Nutzer alle evtl. dem Nachnutzer für den Nutzungsausfall entstehenden Kosten. Diese sind so gering wie möglich zu halten. Die längere Nutzungszeit ist nachzubuchen. Die maximale Nutzungsdauer am Stück beträgt 96 Stunden (4 Tage). Wenn es die Auslastung erlaubt, kann der Vorstand im Einzelfall eine längere Nutzungsdauer genehmigen.

Nach jeder Fahrt sind der Endkilometerstand und die Nutzungszeit in das im Fahrzeug liegende Fahrtenbuch einzutragen. Tanken (km-Stand, Liter), Reifendruck, Kühlerwasser oder Ölstand prüfen, Wagenwaschen usw. und besondere Vorkommnisse sind ebenfalls im Fahrtenbuch zu vermerken.

6. Nutzungstarif

Der Preis für Nutzungen setzt sich zusammen aus einem Zeit- und einem Kilometerstarif. In den km-Tarifen sind die Kraftstoffkosten enthalten. Tarife und Gebühren siehe www.car-sharing-traunstein.de.

Wird eine Buchung bis 8 Stunden vor Beginn der Buchungszeit storniert, fallen keine Zeitkosten an. Erfolgt die Stornierung später, sind die Zeitkosten für die nicht von einem anderen Nutzer wiederbelegte Zeit zu tragen.

Zum Ende jeden Quartals wird eine Abrechnung erstellt. Jedes Mitglied erhält eine Rechnung über die Nutzungen im Quartal und einen Kontoauszug mit den eingereichten Belegen und den Zahlungen. Erfolgt innerhalb von 2 Monaten nach Erhalt der Abrechnung kein Widerspruch, so gelten diese als anerkannt.

Die Mitglieder erteilen dem Verein CST eine Einzugsermächtigung. Bei Zahlungsrückständen, kann der Vorstand das Mitglied von der Nutzung ausschließen.

7. Schäden und Strafen

Wer einen Schaden verursacht oder eine Strafe auslöst, trägt alle dem CST und den übrigen Mitglieder entstehenden Aufwendungen und Kosten, soweit sie nicht von einer Versicherung oder Dritten abgedeckt werden. Dies gilt insbesondere auch für Schäden durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit, z.B. durch Alkoholeinfluss, bei denen die Versicherung eine Übernahme des Schadens ablehnt. Die übrigen Mitglieder verpflichten sich, die Kosten so gering wie möglich zu halten.

Schäden während der Nutzungszeit, deren Verursacher nicht ermittelt oder herangezogen werden kann (z.B. Delle am Parkplatz), gehen zu Lasten des jeweiligen Mitglieds, unabhängig davon ob ein eigenes Verschulden vorliegt. Bei geringfügigen Schäden (Bagatellschäden) entscheidet der Vorstand im Einzelfall zusammen mit dem betroffenen Mitglied, ob und in welchem Umfang eine Reparatur erforderlich und (ökonomisch und ökologisch) sinnvoll ist, bzw. ob und in welcher Höhe eine Ausgleichszahlung an den CST zu zahlen ist.

Der CST schließt für jedes Fahrzeug eine Teil- bzw. Vollkaskoversicherung ab (Poolversicherung).

Schäden im Bereich der Kfz-Haftpflichtversicherung unter 300 Euro werden nicht bei der Versicherung zur Regulierung angemeldet.

Das gemeinsame Verhalten gegenüber der Versicherung wird regelmäßig, in jedem Fall bei einer Häufung von Unfällen, die über die Versicherung reguliert werden, mit den anderen beteiligten Gruppen abgestimmt und die getroffenen Absprachen ggf. der Situation angepasst.

Vor Fahrtantritt ist das Fahrzeug auf neue Schäden zu überprüfen. Festgestellte Schäden und Unregelmäßigkeiten sind in das Fahrtenbuch einzutragen und dem Vorstand mitzuteilen. Fällt ein Fahrzeug durch Unfall, technischen Defekt oder Ähnliches aus, muss derjenige, der den Schaden zuerst feststellt, unverzüglich den Vorstand und alle, die das Fahrzeug nach ihm gebucht haben, informieren.

8. Fahrzeugwartung und Fahrzeugerhaltung

Der Fahrzeugwart prüft und korrigiert monatlich Reifendruck, Wischwasser, Bremsflüssigkeit, Motoröl und andere Betriebsstoffe, er sorgt ebenfalls für genügend freie Blätter im Fahrtenbuch. Diese Tätigkeiten werden im Fahrtenbuch dokumentiert. Weitere Aufgaben des Fahrzeugwartes ist die turnusmäßige Durchführung des Service, dabei ist der Ölwechsel inbegriffen. Ausgaben für Fahrzeuge des CST die über die gewöhnliche Fahrzeugreinigung und -pflege hinausgehen, bedürfen der Abstimmung mit dem Vorstand, sofern kein anderweitiger von der Mitgliederversammlung beschlossener Rahmen hierfür vorliegt. Dies betrifft insbesondere die Beauftragung von Reparaturen und/oder Instandhaltungsmaßnahmen, sowie die Beschaffung und/oder der Austausch von Verschleißteilen.

Privatinvestitionen in die Fahrzeuge des CST sind nicht zulässig.

9. Fahrzeugreinigung

Nach der Nutzung ist das Fahrzeug im sauberen Zustand zurückzubringen. Das bedeutet im Einzelnen, dass bei der Rückgabe eines CST-Autos keine Fremdkörper (grober Schmutz, Steinchen, Hundehaare, ...) im Auto verblieben und die Polster nicht verschmutzt sind. Sollte dieser Normalzustand nicht gegeben sein, muss der Nachnutzer dies mit Bild dokumentieren. Der CST wird dann den Vornutzer (Verschmutzer) mit 20€ zur Kasse bitten, um damit das Auto säubern zu lassen (entweder durch den Fahrzeugwart oder durch den Hausmeisterservice Lang-Nachtnebel). Prinzipiell gilt das Gleiche auch bei groben Verschmutzungen (intensive Salzablagerung auf Blech und Fenstern, massive Dreckspritzer, ...) der CST-Autos außen.

Für die Normalpflege der CST-Autos erhalten die Fahrzeugwarte monatlich 20 Nutzerstunden und 20 Freikilometer, womit die Standardreinigung wie Aussaugen, Wagenwäsche außen (in Abhängigkeit von Jahreszeit und Witterung einmal oder mehrmals monatlich) abgedeckt wird.

10. Vereinskommunikation

Die Kommunikation im Verein, sowie die Fahrzeugbuchung, erfolgt vorzugsweise auf elektronischem Wege. Mitglieder ohne eigenen Internetanschluss können andere Möglichkeiten wie Internet-Café, Nachbarn oder den telefonischen Weg über ein Vereinsmitglied nutzen.

11. Haftungsausschluß

Die Fahrzeuge werden vom CST regelmäßig gewartet und auf Fahrtauglichkeit (Luftdruck, Ölstand, Kühlerwasser usw.) überprüft. Außerdem werden im Winter Winterreifen montiert. Jeder Nutzer ist jedoch selbst für die Sicherheit und Fahrtauglichkeit des genutzten Fahrzeugs verantwortlich und hat sich gegebenenfalls vor Fahrtantritt von der Fahrtauglichkeit zu überzeugen. Gleiches gilt bei der Nutzung eines evtl. im Auto vorhandenen Kindersitzes hinsichtlich seiner ordnungsgemäßen sicheren Verankerung.

Der CST haftet, abgesehen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, nicht dafür dass ein gebuchtes Fahrzeug zur Nutzung bereitsteht und einsatzbereit ist und die bereitstehenden Fahrzeuge sicher und fahrtauglich sind.

Personen, die im Auftrag des CST Tätigkeiten (z.B. Wartung) übernehmen, können nicht belangt werden, es sei denn, sie handeln vorsätzlich oder grob fahrlässig.

12. Sonstige Regelungen

Jedes Mitglied des CST erhält Schlüssel für den Zugang zu den Fahrzeugen. Der Erhalt der Schlüssel wird mit der Unterschrift unter diese Nutzungsordnung bestätigt. Die Schlüssel sind bei Austritt aus dem Verein zurückzugeben. Die Mitglieder verpflichten sich, die Schlüssel sorgfältig zu verwahren, nicht in die Hände Unbefugter gelangen zu lassen, nicht z.B. durch Aufschrift oder Anhänger für Dritte erkennbar als CST -zugehörig zu kennzeichnen und nicht nachzumachen. Geht ein Schlüssel verloren oder wird er gestohlen, ist dies sofort an den Vorstand zu melden. Die Kosten für den Austausch aller Schlösser und Schlüssel trägt das Mitglied.

Ist der Tank eines Fahrzeugs nur noch zu einem Viertel gefüllt, ist vor der Rückgabe des Fahrzeugs nachzutanken. **Das Fahrzeug ist sauber zu halten; der Innenraum ist bei Bedarf auszusaugen, bei starker Verschmutzung ist das Fahrzeug auch außen zu reinigen.** In den Fahrzeugen gilt absolutes Rauchverbot.

Fassung vom 28.01.2014

.....
Vorname

.....
Nachname

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift Mitglied

Nutzungsordnung

1. Nutzungsberechtigung

Nutzungsberechtigt sind alle Mitglieder des Carsharing Traunstein (CST) e.V. (im folgenden kurz CST genannt), die die Nutzungsvoraussetzungen (Ziff. 2.) erfüllen, sowie Dritte, denen das Mitglied ein CST-Fahrzeug zur Nutzung überlässt.

In jedem Fall trägt das Mitglied, die Nutzungsgebühren und haftet uneingeschränkt für Schäden oder Verstöße gegen die Nutzungsordnung.

2. Nutzungsvoraussetzung

Voraussetzung für die Nutzung eines Fahrzeugs ist, daß:

- der Nutzer eine für das jeweilige Fahrzeug gültige Fahrerlaubnis besitzt.
- das Mitglied mindestens die Hälfte des Nutzungsanteils vor Schlüsselübergabe und die zweite Hälfte innerhalb von 30 Tagen bezahlt hat. Der Nutzungsanteil kann auch in einer Rate bezahlt werden.
- das Mitglied die Nutzungsordnung in ihrer jeweiligen Fassung durch Unterschrift anerkannt hat.
- das genutzte Fahrzeug für den Nutzungszeitraum gebucht ist.

3. Verstöße gegen Nutzungsordnung oder Satzung

Der Vorstand kann bei schwerwiegenden wiederholten Verstößen eines Mitglieds oder eines Dritten gegen die Nutzungsordnung oder Satzung die weitere Nutzung der Fahrzeuge durch das entsprechende Mitglied unterbinden.

4. Nutzungsanteil

Die Höhe des Nutzungsanteils beträgt derzeit 600 € pro Mitglied des CST. Die Nutzungsanteile werden nicht verzinst. Erlischt die Mitgliedschaft im CST, wird der Nutzungsanteil, höchstens jedoch der jeweilige Anteil am Vereinsvermögen (Vereinsvermögen geteilt durch die Anzahl der Vereinsmitglieder, die ihre Nutzungsanteile eingezahlt haben), zurückerstattet. Das Vereinsvermögen setzt sich zusammen aus dem Barvermögen des Vereins (Kontostände), den Forderungen und dem geschätzten Wert der Fahrzeuge lt. Schwacke abzüglich der Verbindlichkeiten.

5. Nutzungsbedingungen

Die Buchung eines Fahrzeugs erfolgt über das CST Buchungsprogramm. Die Buchungszeit beträgt immer ein ganzzahliges Vielfaches von 15 Minuten. Mit der Buchung erwirbt das Mitglied das Recht zur Nutzung des Fahrzeugs während der gebuchten Zeit und verpflichtet sich zur Zahlung der Nutzungstarife. Wird das Fahrzeug länger genutzt als es gebucht wurde, trägt der Nutzer alle evtl. dem Nachnutzer für den Nutzungsausfall entstehenden Kosten. Diese sind so gering wie möglich zu halten. Die längere Nutzungszeit ist nachzubuchen. Die maximale Nutzungsdauer am Stück beträgt 96 Stunden (4 Tage). Wenn es die Auslastung erlaubt, kann der Vorstand im Einzelfall eine längere Nutzungsdauer genehmigen.

Nach jeder Fahrt sind der Endkilometerstand und die Nutzungszeit in das im Fahrzeug liegende Fahrtenbuch einzutragen. Tanken (km-Stand, Liter), Reifendruck, Kühlerwasser oder Ölstand prüfen, Wagenwaschen usw. und besondere Vorkommnisse sind ebenfalls im Fahrtenbuch zu vermerken.

6. Nutzungstarif

Der Preis für Nutzungen setzt sich zusammen aus einem Zeit- und einem Kilometerstarif. In den km-Tarifen sind die Kraftstoffkosten enthalten. Tarife und Gebühren siehe www.car-sharing-traunstein.de.

Wird eine Buchung bis 8 Stunden vor Beginn der Buchungszeit storniert, fallen keine Zeitkosten an. Erfolgt die Stornierung später, sind die Zeitkosten für die nicht von einem anderen Nutzer wiederbelegte Zeit zu tragen.

Zum Ende jeden Quartals wird eine Abrechnung erstellt. Jedes Mitglied erhält eine Rechnung über die Nutzungen im Quartal und einen Kontoauszug mit den eingereichten Belegen und den Zahlungen. Erfolgt innerhalb von 2 Monaten nach Erhalt der Abrechnung kein Widerspruch, so gelten diese als anerkannt.

Die Mitglieder erteilen dem Verein CST eine Einzugsermächtigung. Bei Zahlungsrückständen, kann der Vorstand das Mitglied von der Nutzung ausschließen.

7. Schäden und Strafen

Wer einen Schaden verursacht oder eine Strafe auslöst, trägt alle dem CST und den übrigen Mitglieder entstehenden Aufwendungen und Kosten, soweit sie nicht von einer Versicherung oder Dritten abgedeckt werden. Dies gilt insbesondere auch für Schäden durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit, z.B. durch Alkoholeinfluss, bei denen die Versicherung eine Übernahme des Schadens ablehnt. Die übrigen Mitglieder verpflichten sich, die Kosten so gering wie möglich zu halten.

Schäden während der Nutzungszeit, deren Verursacher nicht ermittelt oder herangezogen werden kann (z.B. Delle am Parkplatz), gehen zu Lasten des jeweiligen Mitglieds, unabhängig davon ob ein eigenes Verschulden vorliegt. Bei geringfügigen Schäden (Bagatellschäden) entscheidet der Vorstand im Einzelfall zusammen mit dem betroffenen Mitglied, ob und in welchem Umfang eine Reparatur erforderlich und (ökonomisch und ökologisch) sinnvoll ist, bzw. ob und in welcher Höhe eine Ausgleichszahlung an den CST zu zahlen ist.

Der CST schließt für jedes Fahrzeug eine Teil- bzw. Vollkaskoversicherung ab (Poolversicherung).

Schäden im Bereich der Kfz-Haftpflichtversicherung unter 300 Euro werden nicht bei der Versicherung zur Regulierung angemeldet.

Das gemeinsame Verhalten gegenüber der Versicherung wird regelmäßig, in jedem Fall bei einer Häufung von Unfällen, die über die Versicherung reguliert werden, mit den anderen beteiligten Gruppen abgestimmt und die getroffenen Absprachen ggf. der Situation angepasst.

Vor Fahrtantritt ist das Fahrzeug auf neue Schäden zu überprüfen. Festgestellte Schäden und Unregelmäßigkeiten sind in das Fahrtenbuch einzutragen und dem Vorstand mitzuteilen. Fällt ein Fahrzeug durch Unfall, technischen Defekt oder Ähnliches aus, muss derjenige, der den Schaden zuerst feststellt, unverzüglich den Vorstand und alle, die das Fahrzeug nach ihm gebucht haben, informieren.

8. Fahrzeugwartung und Fahrzeugerhaltung

Der Fahrzeugwart prüft und korrigiert monatlich Reifendruck, Wischwasser, Bremsflüssigkeit, Motoröl und andere Betriebsstoffe, er sorgt ebenfalls für genügend freie Blätter im Fahrtenbuch. Diese Tätigkeiten werden im Fahrtenbuch dokumentiert. Weitere Aufgaben des Fahrzeugwartes ist die turnusmäßige Durchführung des Service, dabei ist der Ölwechsel inbegriffen. Ausgaben für Fahrzeuge des CST die über die gewöhnliche Fahrzeugpflege hinausgehen, bedürfen der Abstimmung mit dem Vorstand, sofern kein anderweitiger von der Mitgliederversammlung beschlossener Rahmen hierfür vorliegt. Dies betrifft insbesondere die Beauftragung von Reparaturen und/oder Instandhaltungsmaßnahmen, sowie die Beschaffung und/oder der Austausch von Verschleißteilen.

Privatinvestitionen in die Fahrzeuge des CST sind nicht zulässig.

9. Fahrzeugreinigung

Nach der Nutzung ist das Fahrzeug im sauberen Zustand zurückzubringen. Das bedeutet im Einzelnen, dass bei der Rückgabe eines CST-Autos keine Fremdkörper (grober Schmutz, Steinchen, Hundehaare etc.) im Auto verbleiben und die Polster nicht verschmutzt sind. Prinzipiell gilt das Gleiche auch bei groben Verschmutzungen der CST-Autos außen (intensive Salzablagerung auf Blech und Fenstern, sowie massive Verschmutzungen). Ist das Fahrzeug nicht in sauberem Zustand zurückgebracht worden, wird der CST den Vornutzer (Verschmutzer) mit 20,00 € zur Kasse bitten, um damit das Auto durch den Fahrzeugwart oder durch den Hausmeisterservice Lang-Nachtnebel säubern zu lassen.

Für die Standardreinigung der CST-Autos erhalten die Fahrzeugwarte monatlich 20 Nutzerstunden und 20 Freikilometer, womit das Aussaugen, die Wagenwäsche außen (in Abhängigkeit von Jahreszeit und Witterung einmal oder mehrmals monatlich) abgedeckt wird. Bei der Standardreinigung werden liegengebliebene Gegenstände mit Ausnahme einer Decke entsorgt. Wertgegenstände können beim Fahrzeugwart abgeholt werden.

10. Vereinskommunikation

Die Kommunikation im Verein, sowie die Fahrzeugbuchung, erfolgt vorzugsweise auf elektronischem Wege. Mitglieder ohne eigenen Internetanschluss können andere Möglichkeiten wie Internet-Café, Nachbarn oder den telefonischen Weg über ein Vereinsmitglied nutzen.

11. Haftungsausschluß

Die Fahrzeuge werden vom CST regelmäßig gewartet und auf Fahrtauglichkeit (Luftdruck, Ölstand, Kühlerwasser usw.) überprüft. Außerdem werden im Winter Winterreifen montiert. Jeder Nutzer ist jedoch selbst für die Sicherheit und Fahrtauglichkeit des genutzten Fahrzeugs verantwortlich und hat sich gegebenenfalls vor Fahrtantritt von der Fahrtauglichkeit zu überzeugen. Gleiches gilt bei der Nutzung eines evtl. im Auto vorhandenen Kindersitzes hinsichtlich seiner ordnungsgemäßen sicheren Verankerung.

Der CST haftet, abgesehen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, nicht dafür dass ein gebuchtes Fahrzeug zur Nutzung bereitsteht und einsatzbereit ist und die bereitstehenden Fahrzeuge sicher und fahrtauglich sind.

Personen, die im Auftrag des CST Tätigkeiten (z.B. Wartung) übernehmen, können nicht belangt werden, es sei denn, sie handeln vorsätzlich oder grob fahrlässig.

12. Sonstige Regelungen

Jedes Mitglied des CST erhält Schlüssel für den Zugang zu den Fahrzeugen. Der Erhalt der Schlüssel wird mit der Unterschrift unter diese Nutzungsordnung bestätigt. Die Schlüssel sind bei Austritt aus dem Verein zurückzugeben. Die Mitglieder verpflichten sich, die Schlüssel sorgfältig zu verwahren, nicht in die Hände Unbefugter gelangen zu lassen, nicht z.B. durch Aufschrift oder Anhänger für Dritte erkennbar als CST -zugehörig zu kennzeichnen und nicht nachzumachen. Geht ein Schlüssel verloren oder wird er gestohlen, ist dies sofort an den Vorstand zu melden. Die Kosten für den Austausch aller Schlösser und Schlüssel trägt das Mitglied.

Ist der Tank eines Fahrzeugs nur noch zu einem Viertel gefüllt, ist vor der Rückgabe des Fahrzeugs nachzutanken. In den Fahrzeugen gilt absolutes Rauchverbot.

Fassung vom 28.01.2014

.....
Vorname

.....
Nachname

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift Mitglied